

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der
Auswahlverfahren bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen und -ausländern**

Vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6)

geändert durch:

Satzung vom 21. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 6)

Satzung vom 31. März 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 14)

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren örtlicher Vergabeverfahren in den Vorabquoten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZG. Sie gilt außerdem im Auswahlverfahren des zentralen Vergabeverfahrens in der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 HZG.

(2) An den Auswahlverfahren nehmen alle ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die nicht nach § 22 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 22), Deutschen gleichgestellt sind.

§ 2

Auswahlverfahren der Vorabquote

(1) Als Auswahlmaßstab wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. Hierfür werden die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.

(2) Die zu vergebenden Studienplätze werden zunächst dem Grad der Qualifikation entsprechend auf Studienbewerberinnen und –bewerber der verschiedenen Herkunftsländer verteilt. Sofern nach abschließender Verteilung auf sämtliche Herkunftsländer noch Studienplätze zu vergeben sind, so werden diese rein nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(3) Die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses verbessert sich bei Vorliegen folgender Kriterien wie folgt:

- a) Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einjährigen studienvorbereitenden Propädeutikums an der Universität zu Lübeck führt zu einer Verbesserung der HZB-Note (Hochschulzugangsberechtigung)
 - aa) um 0,3 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 1,0 - 1,3,
 - bb) um 0,2 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 1,4 - 1,9,
 - cc) um 0,1 Punkte bei einer Note im Propädeutikum von 2,0 - 2,5.

- b) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der fächerübergreifenden Angebote im Wintersemester und im Sommersemester führt zu einer Verbesserung der HZB Note um je 0,1 Punkte.